

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner \cdot PF 1148 \cdot 15331 Strausberg

Landkreis Oder-Spree
Dezernat III
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Herr René Carouge
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Vorab per Mail an: Rene.Carouge@landkreis-oder-spree.de

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

DBR

-101

30.01.2024

Antrag auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG

Hier: Befreiung vom Verbote nach § 3 Nr. 17 WSG-VO (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart) sowie Nr. 56 WSG-VO (Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten) im Zusammenhang mit der Aufstellung des forstrechtlich qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60 "Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord"

Sehr geehrter Herr Carouge,

durch Ihr Schreiben vom 01.12.2023 wurde der WSE zur Stellungnahme aufgefordert. Durch die Gemeinde Grünheide ist die Festsetzung des B-Plan 60 geplant. Der WSE wurde hierzu als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Stellung zur Befreiung nach den o.g. Verboten zu beziehen. Auf Grundlage der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße ist der WSE gemäß § 1 Absatz (1) als Begünstigter dieser Trinkwasserschutzzone zu beteiligen.

Der WSE wird durch die gegehrte Befreiung von Verboten der WSG-VO in seinen Rechten verletzt. Derzeit besteht die Verpflichtung der in der WSG-VO benannten Behörde Verbotstatbestände innerhalb der ausgewiesenen Trinkwasserschutzzone zu ahnden. Das leistet Gewähr für den wirksamen Grundwasserschutz als Grundlage für die nachhaltige Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebiets des WSE. Dieses dem Gemeinwohl der Mitgliedskommunen des WSE dienende Recht wird durch die begehrte Befreiung verletzt.

Zudem muss die Frage gestellt werden, inwieweit hier eine Vorratsplanung vorliegt, da zur Festlegung des B-Planes bzw. zum jetzigen Stand des Verfahrens eine Befreiung der o.g. Verbote nicht relevant, geschweige denn eine fundierte Beurteilung auf der vorliegenden Datenbasis dessen möglich ist.



Fon: 03341 343-0 Fax: 03341 343-104/-252



Die Festlegungen des geplantes B-Planes 60 umfassen die Ziele, der Ausweisung von Flächen für betriebliche Nutzungen – Gleisanlagen des Schienengüterverkehrs inkl. Güterbahnhof, Lager-, Logistik- Vertriebs- und Stellplatzflächen, Ansiedlung von Tesla (Reparatur-, Wartungs- und Service-Zentrum) Ansiedlung von mitarbeiterrelevanten Einrichtungen – Optimierung des Schienenanschlusses für Personenverkehr, ggf. Erweiterung des Bahnhofsvorplatzes sowie die Anpassung und Optimierung der geplanten L386 (Vgl. Aufstellungsbeschluss, S. 2 f., 5). Dabei sollen 1.691.920 m² räumlich umgestaltet werden, wovon 118.9000 m² als Gewerbegebiet und 1.179.300 m² als Industriegebiet (Gl, Gle) deklariert werden sollen (Siehe Begründung BP 60, S. 137).

Der süd-westliche Bereich des angestrebt festzusetzenden B-Planes 60 befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu-Zittauer und Hohenbinder Straße. Der betroffene Bereich liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III A und der Zone III B. Der WSG-VO folgend, ist die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten verboten (§ 3 Nr. 56 WSG-VO). Gemäß § 47 WHG ist eine Verschlechterung des Grundwassers hinsichtlich Mengen und chemischen Zustands zu vermeiden.

Schon allein daraus kann der Aufstellung des vorliegenden B-Planes nicht zugestimmt werden. Weiterhin geht der Aufstellung bzw. der angestrebten Festsetzung eine Befreiung diverser Verbote nach der Wasserschutzzonenverordnung einher. Dazu wurde ein hydrogeologisches Gutachten durch die Firma Fugro erstellt. Normalerweise sollte die Aufgabenstellung eines Planungsbüros neutral gestaltet werden, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Im vorliegenden Fall ist die Aufgabenstellung ergebnisorientiert: "Es ist deshalb ein chemischhydrogeologisches Gutachten zu erarbeiten, welches einen fachlich begründeten Nachweis zur Aufhebung des bestehenden Waldumwandlungsverbotes erbringt. Dafür gilt es folgende Punkte zur Erlangung einer entsprechenden Ausnahme vom Rodungsgebiet geschützter Wald- und Forstflächen näher zu erörtern: Nachweis, dass von der Rodung von Waldflächen nur irrelevante bzw. nicht dauerhafte und unerhebliche stoffliche Veränderungen resultieren, Nachweis, dass sich die Grundwasserneubildungsrate nicht nachteilig verändert, sowie die Beurteilung der Altlastensituation (siehe Hydrogeologisches Gutachten; S. 9). Ausgenommen der zuletzt geforderten Beurteilung, wird durch den Auftrag jeweils ein Nachweis gefordert statt einer neutralen Bewertung.

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Befreiung nach § 3 Nr. 17 (Waldumwandlung) und 56 (Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten) WSG-VO ersucht. Nicht beachtet, jedoch den o.g. Zielen des B-Planes relevant, sind jedoch ebenfalls die Verbote Nr. 18 (Holzentnahme), Nr. 29 (Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Nr. 42 (Errichtung, Um- und Ausbau von Straßen und Wegen) und Nr. 43 (Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen). Es stellt sich die Frage inwieweit diese Verbote bei der Erarbeitung zur Befreiung nach den Verboten Nr. 17 und 56 beachtet wurden. Die Datengrundlage des hydrogeologischen Gutachtens bezieht sich auf das Jahr 2003 (siehe Hydrogeologisches Gutachten; S. 19), abgesehen davon, dass die Daten über 20 Jahre alt sind, hat der WSE schon mehrfach angemerkt, dass sich das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Erkner auf Grund derzeitiger Fassungserweiterungen Richtung Osten – Richtung Freienbrink, in das B-Plan-Gebiet – erstrecken wird. Da diese Datengrundlage bereits allseits bekannt ist, ist hier die Einarbeitung und Betrachtung zu erwarten. Weiterhin ist in selbigen Gutachten vermerkt, dass es sich am Standort um einen unbedeckten Grundwasserleiter mit geringem Retentionspotenzial gegenüber Schadstoffeinträgen handelt (Vgl. Hydrogeologisches Gutachten; S. 44).









Wie auch schon in der Stellungnahme zu den Befreiungen diverser Verbote zum Flächennutzungsplan, ist der Verweis auf Ausnahmeregelungen in anderen Bundesländern obsolet, da entsprechend der Vorgaben des Landes Brandenburg entschieden werden muss. So formuliert das Land Brandenburg in seinem Leitfaden zu Wasserschutzgebieten im Land Brandenburg sehr deutlich, dass Befreiungen nur erteilt werden dürfen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Neuausweisung eines Industriegebietes gefährdet durchaus den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Denn gefährden bedeutet nicht, dass etwas geschehen muss, es reicht die Möglichkeit. Auch die Tatsache, dass innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes Gle bestimmte industrietypische Anlagen ausgeschlossen werden, widerspricht dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Denn auch die Lagerung von z.B. Batteriezellen, was nicht der 4. BImSchV untersteht, kann das Wasserschutzgebiet gefährden, ebenso der Transport von wassergefährdenden Stoffen wird in keiner Weise ausgeschlossen.

Inwieweit die erhöhten Schutzstandards und die Selbstverpflichtung von Tesla wirklich greifen, lassen nur die Grundwasser gefährdenden Vorfälle seit der Inbetriebnahme der bereits vorhandenen Anlage erahnen. Die mit der beabsichtigten Erweiterung verbundenen Gefahren für das Grundwasser lassen sich nicht durch mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Kontrollen ausschließen.

Zudem fallen aufgrund der neu festgesetzten Trinkwasserverordnung, wegen der unter § 27 aufgeführten Aufgaben des Betreibers der Wasserversorgungsanlage in Verbindung mit der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung erhebliche, zusätzliche Kosten beim Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage an, die alle Gebührenzahler des Verbandes tragen müssten. Somit dient die Erweiterung auch nicht dem überwiegenden Allgemeinwohl.

Die aufgeführte, damals zeitliche, Überschneidung der Anerkennung des entsprechenden Bereiches zum Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner mit der Aufstellung des B-Planes 13 1. Änderung kann in der vorliegenden Angelegenheit nicht geltend gemacht werden, da hier eindeutig das Wasserschutzgebiet zum derzeit in Aufstellung befindlichen B-Plan 60 vorranging zu behandeln ist. Ergänzend muss erwähnt werden, dass der Wasserverband Strausberg-Erkner den Antrag für die Trinkwasserschutzzone bereits 1998 gestellt hat, also weit vor der Ausweisung des bestehenden Industriegebietes im Jahre 2011.

Auch die Begründung, dass der betroffene Automobilhersteller von einer "Just-in-time-Produktion" zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Lagerkapazitäten wechseln will (Siehe Befreiungsantrag; S. 2) kann nicht zu Lasten des Wasserschutzgebietes und letztlich der Ressource Grundwasser gelegt werden.

Schließlich dient diese Umstellung einzig dem Unternehmenszweck, die daraus resultierenden, zusätzlichen Risiken und unüberwachten Gefährdungen des Schutzgutes (siehe Unfälle mit Kathodenpulver im Außenlager von Tesla) stehen dem Wohl der Allgemeinheit entgegen. In diesem Zusammenhang verweisen wir an dieser Stelle auch nochmal auf die Stellungnahme des WSE zum Bahnhofsvorplatz am Bahnhof Fangschleuse – neu.

Weiterhin wirft der Antrag die Frage auf, wie es um die Trinkwasserversorgung des geplantes B-Plan 60 steht. Mit seiner Stellungnahme hat der WSE bereits deutlich gemacht, dass eine Versorgung nicht möglich ist – an dieser Stelle sei auch erwähnt, dass eine Schmutzwasserentsorgung nicht möglich ist, wie es auch in der Begründung BP 60 S. 207 dargestellt ist. In diversen Passagen wird die Aussage getroffen, dass der bisher geltende Vertrag zwischen Tesla und dem WSE für das B-Plan-Gebiet ausreichend ist. Trotzdem wird im B-Plan vermerkt, dass "die erforderlichen Wassermengen, die zur Versorgung des Plangebiets benötigt werden,









absehbar bereitgestellt werden [können]". Diese Aussage ist unzutreffend, denn der Wasserverband Strausberg-Erkner hat bereits jetzt ein Defizit von ca. 2 Mio. m³ im Jahr zwischen dem zu erwartenden Wasserbedarf und den tatsächlich förderbaren Grundwassermengen. Aus diesem Grund ist die Wasserschutzzone für den WSE auch besonders wichtig, da er von dort etwa 1/3 seiner Entnahmemengen für die Versorgung seines gesamten Versorgungsgebietes bezieht. Jedwehige Beeinträchtigung, sei es quantitativ oder qualitativ, ist für den Wasserversorger, dem Rechteinhaber der Wasserschutzzonenverordnung eine Katastrophe.

Nebenbei wird in der Begründung BP 60 behauptet, dass "im Süden des Bebauungsplanes [...] eine Trinkwasserleitung [verläuft], die das vorhandene Umspannwerk versorgt. [...]. Der Ausbau des Versorgungsnetzes [...] [sei] grundsätzlich möglich" (siehe Begründung BP 60; S. 168). Dies ist falsch. Das Umspannwerk wird nicht durch das öffentliche Trinkwassernetz versorgt, wie es hier suggeriert wird. Lediglich die Tesla Manufacturing Brandenburg SE wird durch den WSE versorgt. Ansonsten ist kein öffentliches Trinkwassernetz in der Peripherie des geplanten B-Plan 60 anliegend. Das Gebiet ist somit nicht erschlossen.

Zusammenfassend kann einer ersuchten Befreiung vom Verbot nach § 3 Nr. 17 und 56 WSG-VO nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht zugestimmt werden, da der Schutzzweck des Grundwassers gefährdet sowie überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit (hier u.a. die Trinkwasserversorgung; vgl. § 51 Abs. 1 WHG) entgegensehen.

Mit freundlichen Grüßen

André Bähler Verbandsvorsteher







Fon: 03341 343-0 Fax: 03341 343-104/-252

